



AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 3

18. Jahrgang

Stralsund, 18.04.2008



Inhalt

Seite

| | |
|---|---|
| Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Hansestadt Stralsund 2008 | 2 |
| Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen | 3 |
| Berichtigung zur Bekanntmachung der Straßenbaubeitragssatzung der Hansestadt Stralsund - Nummerierung der Absätze im § 3 - | 4 |
| Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan Nr. 60 der Hansestadt Stralsund „Wolfgang-Heinze-Str. 9 - Friedrich-List-Str. 4“ | 6 |
| Tierseuchen-Allgemeinverfügung | 6 |
| Impressum | 6 |

**Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
der Hansestadt Stralsund 2008**

In seiner öffentlichen Sitzung am 02. April 2008 hat der Gemeindegewahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin am 18. Mai 2008 beraten und entschieden. Folgende Wahlvorschläge wurden zugelassen:

1. **Christlich Demokratische Union Deutschlands** CDU
Dr. Badrow, Alexander Beruf/Stand: Bauingenieur
Staatsangehörigkeit: deutsch
Geburtsort, -jahr: Stollberg/Erzgeb., 1973
Wohnanschrift: Amanda-Weber-Ring 104, 18435 Stralsund

2. **DIE LINKE** DIE LINKE
Neumann, Karsten Beruf/Stand: Jurist
Staatsangehörigkeit: deutsch
Geburtsort, -jahr: Wolgast, 1966
Wohnanschrift: Rungestraße 5, 18435 Stralsund

3. **Sozialdemokratische Partei Deutschlands** SPD
Kraatz, Jilka Beruf/Stand: Unternehmerin
Staatsangehörigkeit: deutsch
Geburtsort, -jahr: Stralsund, 1973
Wohnanschrift: Seestraße 5, 18439 Stralsund

4. **Freie Demokratische Partei** FDP
Friesenhahn, Peter Beruf/Stand: Rechtsanwalt
Staatsangehörigkeit: deutsch
Geburtsort, -jahr: Wessum (Ahaus), 1961
Wohnanschrift: Carl-Heydemann-Ring 89, 18437 Stralsund

5. **Bürger für Stralsund** BFS
Haack, Thomas Beruf/Stand: Bankkaufmann
Staatsangehörigkeit: deutsch
Geburtsort, -jahr: Stralsund, 1963
Wohnanschrift: Heilgeistkloster 6, 18439 Stralsund

6. **Einzelbewerber Suhr**
Suhr, Jürgen Beruf/Stand: Kaufmann
Staatsangehörigkeit: deutsch
Geburtsort, -jahr: Remscheid, 1959
Wohnanschrift: Ernst-Moritz-Arndt-Straße 5, 18435 Stralsund

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl **des Oberbürgermeisters** am

| |
|---------------------|
| Datum |
| 18. Mai 2008 |

in der Gemeinde

| |
|-----------------------------|
| Name der Gemeinde |
| Hansestadt Stralsund |

1. Das Wählerverzeichnis - für die oben aufgeführte Wahl - für die Wahlbezirke der Gemeinde:

Hansestadt Stralsund

wird in der Zeit vom

| |
|-----------------------|
| Datum |
| 28. April 2008 |

 bis

| |
|---------------------|
| Datum |
| 02. Mai 2008 |

 – während folgender Öffnungszeiten –
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

| | |
|----------|------------------------|
| Montag | 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Dienstag | 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Freitag | 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

Ort der Einsichtnahme **Stralsund, Dielenhaus, Mühlenstraße 3**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am

| |
|---------------------|
| Datum |
| 02. Mai 2008 |

 bis

| |
|--------------|
| Uhrzeit |
| 12:00 |

 Uhr, bei der Gemeindevahlbehörde
(16. Tag vor der Wahl)

Anschrift **Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Dielenhaus, Mühlenstraße 3
Postfach 2145
18408 Stralsund**

unter Angabe der Gründe Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

| |
|-----------------------|
| Datum |
| 27. April 2008 |

 eine Wahlbenachrichtigung.
(21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Oberbürgermeisters durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
 - b) wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt hat und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirkes eingetragen ist,
 - c) wenn er aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentzugs oder infolge Krankheit, hohen Alters, einer Behinderung oder wegen einer körperlichen Mobilitätsbeeinträchtigung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
- 5.2 ein Wahlberechtigter, der **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum

| |
|--|
| Datum 16. Mai 2008 <small>(2. Tag vor der Wahl)</small> |
|--|

18.00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich)

beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlungen in elektronischer Form gewahrt.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Dies gilt auch, wenn ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ist der Vollmachtgeber des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage, die Vollmacht selbst schriftlich zu erteilen, hat die bevollmächtigte Person durch Vorlage einer eigenen schriftlichen Erklärung ihre Antragsberechtigung zu begründen und nachzuweisen.

Der Antragsteller muß den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen **amtlichen Stimmzettel**
 - einen **amtlichen grauen Wahlumschlag** und
 - einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindewahlbehörde auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Wird der Wahlbrief innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versandt, ist er vom Wähler nicht freizumachen. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

| |
|---|
| Ort, Datum Stralsund, 1. April 2008 |
|---|

| |
|--|
| Die Gemeindewahlbehörde  |
|--|

**Berichtigung zur Bekanntmachung der Straßenbaubeitragssatzung der Hansestadt Stralsund
- Nummerierung der Absätze im § 3 -**

Hiermit wird die Bekanntmachung von § 3 Straßenbaubeitragssatzung der Hansestadt Stralsund vom 07. März 2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 2 vom 20. März 2008 (Seite 2-3), wegen **fehlerhafter Nummerierung einzelner Absätze** in berichtigter Form wiederholt:

**§ 3
Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung**

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

| | Anlieger- straße | Innerorts- straße | Hauptverkehrs- straße |
|--|---------------------|----------------------|--------------------------|
| 1. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine) | 65 % | 50 % | 25 % |
| 2. Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen) | 75 % | 50 % | 25 % |

3. Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheits-

| | | | |
|---|------------------|------|------|
| streifen und Bordsteine) | 75 % | 60 % | 40% |
| 4. Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordstein) | 75 % | 65 % | 55% |
| 5. Unselbständige Park- und Abstellflächen | 75 % | 65 % | 60 % |
| 6. Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün | 75 % | 65 % | 60 % |
| 7. Beleuchtungseinrichtungen | 75 % | 65 % | 60 % |
| 8. Straßenentwässerung | 65 % | 50 % | 25 % |
| 9. Bushaltebuchten | 75 % | 50 % | 25 % |
| 10. Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen | 75 % | 60 % | - |
| 11. Fußgängerzonen | 50 % | | |
| 12. Außenbereichsstraßen | siehe § 3 Abs. 3 | | |
| 13. Unbefahrbare Wohnwege | 75 % | | |

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

- den Erwerb und die Anschaffung der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung der Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros
- den Anschluss an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1-13) entsprechend zugeordnet.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3b zweite und dritte Alternative StrVG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
- c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3 b erste Alternative StrVG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Hansestadt Stralsund getragen.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen
Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 2. Innerortsstraßen
Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
 3. Hauptverkehrsstraßen
Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
 4. Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen
Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie können als Mischfläche ausgestaltet sein, wenn sie in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden dürfen.
 5. Fußgängerzonen
Fußgängerstraße mit eingeschränktem Fahrverkehr
(Anliegerverkehr und Lieferverkehr zu Geschäften, begrenzt auf gewisse Tageszeiten)
- (6) Die Stadt kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- (7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.
- (8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Bebauungsplan Nr. 60

der Hansestadt Stralsund

"Wolfgang-Heinze-Str. 9 - Friedrich-List-Str. 4"

Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 11.10.07 wurde das Planverfahren für den o. g. Bebauungsplan eingeleitet.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Tribseer Vorstadt. Es wird begrenzt:

- im Osten durch die Grundstücke der Wolfgang-Heinze-Str. 6a, 6b, 7, 7a, 8, 8a, 8b
- im Süden durch die Grundstücke Wolfgang-Heinze-Str. 10 u. Barther-Str. 4, 5
- im Südwesten durch das Grundstück Friedrich-List-Str. 9
- im Nordwesten durch die Friedrich-List-Straße

Angestrebt werden folgende Planungsziele:

- Es ist ein Wohngebiet, insbesondere für altersgerechtes Wohnen, zu entwickeln.
Der Gebäudebestand soll zu Wohnzwecken wiederverwendet werden. Im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist der Bestand angemessen durch Neubauten zu ergänzen.
- Für die erforderlichen Pkw-Stellplätze ist eine angemessene und mit der geplanten wie auch mit der vorhandenen Nutzung verträgliche Lösung innerhalb des Plangebietes zu entwickeln.
- Insgesamt ist das Plangebiet einschließlich seiner Frei- und Grünflächen so zu gestalten, dass eine attraktive Anlage mit dauerhaftem Wohnwert entsteht und nachteilige Auswirkungen der Nachverdichtung auf die angrenzende Bebauung vermieden werden.

Das Bauamt informiert über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung in einer

Öffentlichen Versammlung

24.04.2008, 18.00 Uhr

**ehem. Wolfgang-Heinze Schule, Besucherlobby
Wolfgang-Heinze-Str. 9**

Hierbei wird allen interessierten Bürgern die Möglichkeit gegeben, die Planung zu erörtern und sich dazu zu äußern. Die Planunterlagen liegen anschließend zwei Wochen im Bauamt zur Einsichtnahme aus. Auch hier können Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Aushangzeit: 25. 04. - 09. 05. 2008

| | |
|---------|-------------------|
| Mo, Mi | 07.00 - 16.00 Uhr |
| Die, Do | 07.00 - 18.00 Uhr |
| Fr | 07.00 - 13.00 Uhr |

Ort: Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege
Badenstr. 17, 2. Etage, im Flur rechts

Stralsund, 15.04.08

gez. Lastovka
Oberbürgermeister

Tierseuchen-Allgemeinverfügung

Auf der Grundlage

- o der Geflügelpest-Verordnung vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348) in Verbindung mit
- o § 1 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 06.01.1993 (GVOBl. M-V S. 31), zuletzt geändert durch

Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 13.02.2006 (GVOBl. M-V S. 91) wird Folgendes angeordnet :

Für das gesamte Territorium der Hansestadt Stralsund werden vorbehaltlich der weiteren Entwicklung der Tierseuchensituation von der generellen Stallhaltungspflicht **Ausnahmen zur Freilandhaltung von Geflügel** unter folgenden **Bedingungen** genehmigt:

1. Das Betreten von Geflügelbeständen durch Unbefugte ist verboten. Hygieneschutzkleidung hat am Stall bzw. Gehöft zu verbleiben.
2. Werden Enten und Gänse allein oder getrennt von sonstigem Geflügel gehalten, müssen die Tiere vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht werden. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich mitzuteilen.
3. Werden Enten und Gänse zur Abklärung einer möglichen Einschleppung von Geflügelpest gemeinsam mit sonstigem Geflügel gehalten, muss jedes verwendete Stück sonstigen Geflügels unverzüglich zur Untersuchung beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt abgegeben werden.
4. Anzeichen von Erkrankungen oder das gehäufte Auftreten von Vererdungen bei Geflügel sind unverzüglich dem SG Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzuzeigen (Telefon 03831/379440 oder über die Leitstelle 03831/2500). Entsprechendes Geflügel ist zur Untersuchung bereitzuhalten.

Diese Tierseuchenverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Begründung zu dieser Verfügung kann im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister; Sachgebiet Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Knieperdamm 3 a, 18435 Stralsund, oder bei jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Verwaltungsgericht in Greifswald, Domstr. 7, 17489 Greifswald, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen diese Verfügung ganz oder teilweise anordnen.

Stralsund, 20.03.2008

Im Auftrag
gez. DVM Druckrey
Amtstierärztin

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister
PF 2145 • 18408 Stralsund • Tel. 0 38 31 - 25 21 10

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

Herstellung: rügendruck gmbh putbus • hannedruck und medien
Circus 13 gmbh stralsund
18581 Putbus Heilgeiststraße 2
18439 Stralsund

Verteilung: Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Redaktion: Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12)
Email: pressestelle@stralsund.de